tens mit dem Gesetzentwurfe anlangt, so möchte ich nicht glauben, daß diese wirklich so groß wäre, daß es nothwendig sein würde, eine besondere Frage darauf zu stellen, weil der Gesetzentwurf die Nothwendigkeit des persönlichen Erscheinens zwar an die Spitze stellt, aber zwei Ausnahmen macht, welche so leicht zu erweisen sind, daß ich glaube, man kann jeden Fall in diese zwei Ausnahmen bringen und somit die Regel wieder aufheben. Dieser Grund, und daß man glaubte, man müsse den Parteien die möglichste Freiheit lassen, bestimmte die Deputation zu dem Antrage, wie sie den Gesetzentwurf gefaßt zu sehen wünschte. Sie ging nämlich von der Ansicht aus, daß insbesondere bei Frauen ihr persönliches Erscheinen vor Gericht nicht zur Nothwendigkeit gemacht werden dürfe, weil man außerdem Frauen, welche nicht gern vor Gericht erscheinen wollen, nicht selten nöthigen würde, eine solche geringe Forderung zu bezahlen und sich lieber dem Antrage des Klägers zu fügen, selbst wenn er unbegründet sein sollte. Allerdings war bei der Deputation auch die Frage, ob der zweite Vorschlag nicht auch auf verheirathete Frauen auszudehnen sei. Aber hier war nicht das Prinzip der Freiheit an die Spitze zu stellen, sondern der Hausfrieden zu berücksichtigen, da der Ehemann immer Derjenige sein würde, der bezahlen muß, und man glaubte daher, daß es auch nothwendig sei, daß er Kenntniß davon erhalte. Außerdem hat auch der Ehemann ein mandatum praesumtum, es wird ihm daher möglich werden, entweder in solchem statt der Frau zu erscheinen oder von ihr, was auch nachgelassen ist, sich Vollmacht geben zu lassen. Uebrigens leugne ich gar nicht, daß, wenn im Allgemeinen der Antrag gestellt worden wäre, das ganze Mandat vom Jahr 1828 aufzuheben und die Frauenspersonen von der Geschlechtsvormundschaft zu entbinden, ich beigetreten sein würde; denn jeder Richter wird gestehen müssen, daß es bei diesem Mandat nur eine wahre Illusion ist. Die Frau bringt den Vormund nicht mit; nun wird irgend Jemand hergenommen, der weder zu- noch abzurathen weiß, und nachdem er den Handschlag abgegeben, geht die Sache vor sich. Wer dieses Verfahren kennt, wird mir recht geben, daß es eben so gut aufgehoben werden als fortbestehen kann. Das Fortbestehen ist sogar gefährlich; denn Manche stecken sich hinter diese Ausflucht nur, um nicht zu bezahlen. Was nun die Kostenerstattung anlangt, so entgegne ich, daß die Deputation anderwärts einen Antrag hat, welcher dies ausgleicht, und wodurch beiden Theilen gleiches Recht widerfährt. Da überdem zu wünschen ist, daß die Personen selbst erscheinen und ihre Sache selbst abmachen, so glaubte allerdings die Deputation dadurch ein Mittel zu haben, diesen Zweck des Gesetzes desto eher zu erreichen; sobald aber dieser Zweck im Auge behalten wird, so sind diese Kosten nur expensae utiles. Will ich nicht erscheinen, sondern schicke einen Bevollmächtigten, so habe ich mir selbst zuzuschreiben, wenn nicht auf Restitution erkannt wird. Es ist aber auch noch herauszuheben, daß, wenn der Antrag so gestellt wird, wie er gestellt worden ist, da nach demselben nachgelassen ist, auch nicht juristisch befähigte Bevollmächtigte zu bringen, selbst diesen Leuten der Gang bezahlen werden müßte, außerdem müßte wenigstens der Antrag anders gestellt werden.

Abg. Meisel: Was der Referent gegen meinen Antrag gesagt hat, scheint nicht ganz zu passen. Was das anlangt, ob ein Prozeß über 1000 Thaler entstehen könne, wenn eine geringe Forderung von einer Frau vor Gericht gebracht würde, weiß ich nicht. Wenn aber Frauen emanzipirt werden sollen, so muß ich erwähnen, daß ich das Gesagte nicht auf handeltreibende, sondern auf gewerbetreibende Frauenspersonen bezogen habe. Die Putzmacherinnen nämlich sind in Folge der bestehenden Innungsverhältnisse nicht zum Handel berechtigt und würden in den Fall kommen, daß sie den Mann oder einen Geschlechtsvormund vor Gericht bringen müßten. Oft ist der Mann verreist, und sie sollen eine Forderung einbringen, die vielleicht in 14 Tagen verfallen ist. Ich glaube also, daß es nicht passend sein würde, und da das Gesetz für geringfügige Forderungen bestimmt ist, so sollte ich glauben, daß man es ausdehnen möchte, damit nicht ein Theil der Staatsbürger eine Wohlthat entbehre, die der andere hat. Die Frauen sind jetzt berechtigt, das Bürgerrecht zu erlangen. Ich setze nun den Fall, die Frau ist es, der Mann nicht; sie hat das Recht, ein Gewerbe zu betreiben, was der Mann nicht hat. Sollte er nun in ihm ganz unbekannten Angelegenheiten vor Gericht erscheinen, so würde daraus der größte Nachtheil entstehen können.

Präsident: Ich würde nun auf das Amendement des D. Schröder übergehen. Es lautet: „aus der Zahl gehörig legitimirter Advokaten entnehmen."

Abg. D. Schröder: Ich habe darüber nur wenig zu sagen. Ich glaube mich darüber schon in der vorigen Sitzung ausgesprochen zu haben und beziehe mich darauf, daß der Reg.-Commissair so eben meine in der letzten Sitzung ausgesprochene Meinung getheilt hat. Wenn die Fassung der Deputation angenommen wird, so ist mein Antrag durchaus nothwendig; denn außerdem kommt das Heer der Winkeladvokaten wieder zum Vorschein, das jetzt einigermaßen zurückgedrängt ist.

Nachdem hierauf das Amendement von 16 Mitgliedern unterstützt worden war, äußert:

Präsident: Es ist nicht hinreichend unterstützt, weil es ein Sous-Amendement ist. Das Deputations-Gutachten ist in der Regel selbst eine Modifikation; hier aber gestaltet es die ganze Paragraphe des Gesetzentwurfs um, und es kommt darauf an, ob das Deputations-Gutachten als Amendement anzunehmen.

Abg. D. Schröder: Ich glaube, daß das Deputations-Gutachten an die Stelle des Gesetzentwurfs tritt.

Referent Roux: Es ist aber demungeachtet bloß ein Amendement; doch habe ich es dem Regierungs-Commissair anheim zu geben.

Königl. Commissair D. Kreyßig: Ich habe der Kammer anheim zu geben, ob nicht, abgesehen vom Amendement, bei der Abstimmung der Vorschlag der Deputation zu sondern, und daher eine besondere Frage darauf zu stellen sein werde, ob nur Advokaten bevollmächtigt werden können, vorausgesetzt, daß die

SLUB
Wir führen Wissen.